

GEBÜHRENORDNUNG

für die Musikschule der Stadt Erwitte

vom 30.09.2016

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW S. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 7 der Satzung für die Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.08.1997 hat der Rat der Stadt Erwitte am 29.09.2016 nachstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte beschlossen:

§ 1

(1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler/jede Schülerin eine Unterrichtsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

<u>Art des Unterrichtes</u>	<u>Anzahl der Schüler</u>	<u>Monatsgebühr</u>
<u>Grundfächer</u>		
- Musikalische Früherziehung 60 Min.	ca. 8 – 12	24,50 €
- Musisches Jahr 75 Min.	ca. 8 – 12	30,00 €
- Musikgarten 45 Min.	ca. 6 – 10	20,00 €
- Klanggarten 45 Min.	ca. 20 – 30	4,50 €
<u>Instrumentale und vokale Hauptfächer</u>		
- Gruppenunterricht 30 Min.	5 – 7	17,00 €
	4	20,00 €
	3	22,00 €
	2	30,00 €
- Gruppenunterricht 45 Min.	5 - 7	24,50 €
	4	30,00 €
	3	33,00 €
	2	42,00 €
- Einzelunterricht 30 Min.		57,50 €
- Einzelunterricht 45 Min.		80,00 €
- Studienvorbereitende Ausbildung (SvA) 90 Min.		96,00 €
- Klassenunterricht 90 Min.		142,00 €
<u>Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>		
- Ensembleunterricht ohne Teilnahme am instrumentalen oder vokalen Hauptfach		12,00 €
- Musik und Bewegung 45 Min. (Tanz, Rhythmik) ohne Teilnahme an	ca. 5 - 10	17,00 €

Den Grundfächern

- (2) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 30 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon ausgenommen sind junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht (z.B. Schüler, Auszubildende und Studenten).
- (3) Der Unterricht im Rahmen des Landesprogrammes „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist im 1. Jahr entgeltfrei.

Im 2. Jahr werden je Schüler/Schülerin unabhängig von der Teilnehmerzahl in der Gruppe folgende monatliche Gebühren erhoben:

für JeKits Instrumente	23,00 €
für JeKits Singen	12,00 €

- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit musiktreibenden Vereinen aus Erwitte wird Einzelunterricht in instrumentalen Hauptfächern über Honorarkräfte angeboten. Die Gebühren werden über den Verein abgerechnet und betragen in diesem Fall:
- Einzelunterricht 30 Min. 47,50 €
- (5) Flexibler Unterricht: Die Unterrichtszeiten können in den Grundfächern, im Einzelunterricht 45 Min. und im Gruppenunterricht ab 3 Schüler um jeweils 15 Minuten verlängert werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend.
- (6) Für die Überlassung schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument jährlich 120,00 € (monatlich 10,00 €) berechnet. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr jährlich 216,00 € (monatlich 18,00 €) je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühr im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden.
Für die Ausleihe schuleigener Instrumente wird im 2. JeKits-Jahr keine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig
- a) sind bei Kindern unter 18 Jahren die Eltern als Gesamtschuldner
 - b) sind bei Erwachsenen diese selbst
 - c) ist bei der Anmeldung von Gruppen derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Kosten verpflichtet.
- (2) Die zu zahlende Unterrichtsgebühr (Höhe und Fälligkeit) wird durch gesonderten Bescheid je Rechnungsjahr festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Zahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Abweichend von der Jahresgebühr können von der Schulleitung für zeitlich begrenzte Projekte oder im lfd. Jahr angemeldete Schüler anteilige Gebühren erhoben werden (s. Ziff. 4.2 Schulordnung).

§ 3

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder

erlassen werden. Eine Ermäßigung für Erwachsene, die nicht erwerbsunfähig und nicht behindert sind, ist nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 möglich.

- (2) Die Richtlinien des Erweiterter Familienpasses finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Familien, die keinen Anspruch auf Ermäßigung nach Abs. 2 (Familienpass) haben, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 10 %, wenn zwei Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten und von 20 %, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.
- (4) Für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits“ gelten die in den Richtlinien des Landesprogramms festgelegten Ermäßigungen. Wenn diese geändert werden, werden die Änderungen, ohne dass es einer Änderung der Gebührenordnung bedarf, übernommen.
- (5) Ermäßigungen werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Familienpass) gewährt und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung im Rahmen der Unterrichtsgebühr für den Klassenunterricht ist nicht möglich.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

